

Interpellation Hasler-Balgach / Gähwiler-Buchs vom 20. April 2021

Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich: Ausnahmen bei Bodenverbesserungen werfen Fragen auf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Karin Hasler-Balgach und Josef Gähwiler-Buchs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2021 nach der Haltung der Regierung zu den Ausnahmeregelungen bei Bodenverbesserungsprojekten, die mit der überarbeiteten Version der «Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten» im Frühjahr 2021 eingeführt wurden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die den Fortbestand der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen und das Landschaftsbild beleben sollen. In Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz soll der fortschreitenden biologischen Verarmung der Kulturlandschaft entgegengetreten werden. Die Aufwertung der Landschaft soll mit Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen, Amphibienbiotopen, Trockenwiesen, ökologisch wertvollen Waldrändern oder anderer naturnaher Vegetation erfolgen.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) schreibt den Kantonen nicht vor, mit welchen rechtlichen Instrumenten sie im konkreten Fall für ökologischen Ausgleich sorgen müssen. Ausgelöst durch die Motion 42.13.11 «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» und dem daraus hervorgegangenen gleichlautenden Postulat 43.13.06 wurde ein Bericht erstellt, der vorsah, den ökologischen Ausgleich mittels einer Vollzugshilfe zu regeln.

Im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartementes und unter der Federführung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei erarbeitete eine Arbeitsgruppe in einem vierjährigen Prozess eine «Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten», die im Dezember 2017 in Vollzug getreten ist. Die Umsetzung der Vollzugshilfe erwies sich insbesondere bei den Bodenverbesserungen als schwierig. Deshalb wurde diese vereinfacht, präzisiert und aktualisiert. Nach erfolgter Vernehmlassung mit insgesamt neun Organisationen, Verbänden und Ämtern sowie juristischen Abklärungen wurde im März 2021 die revidierte Vollzugshilfe vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen. Die meisten Bodenverbesserungsprojekte sind neu von der Ausgleichspflicht ausgenommen.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Meinungen beim Thema Bodenverbesserungen weit auseinanderlagen. Kritisiert wurde insbesondere die Minimalkubatur von 6'000 m³, die dazu geführt hat, dass Projekte vermehrt in Teilprojekte aufgeteilt wurden und der ökologische Ausgleich umgangen wurde («Salamitaktik»). Das Problem wurde durch die Einführung von Ausnahmeregelungen und der Abschaffung der umstrittenen Mindestkubatur gelöst. Die Regierung geht davon aus, dass dieser gut ausbalancierte Kompromiss die Praxistauglichkeit der Vollzugshilfe erhöht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Sorge um die Abnahme der Biodiversität im Kanton St.Gallen. Sie hat deshalb die Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025 erlassen und unterstützt konkrete Massnahmen, die dem Biodiversitätsverlust entgegenwirken.
2. Die Vollzugshilfe zum ökologischen Ausgleich musste angepasst werden, weil sich herausstellte, dass es in der Umsetzung bei Projekten mit Bodenverbesserungen Unklarheiten gab und die Regelung mit der Mindestkubatur durch Aufteilung von Bodenverbesserungsprojekten in mehrere Einzelprojekte unter der Mindestkubatur umgangen wurde. Die Vollzugshilfe wurde vereinfacht, präzisiert und aktualisiert. Zudem helfen neue Anhänge bei der Berechnung des ökologischen Ausgleichs.
3. Als Fruchtfolgeflächen wird das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland bezeichnet. Es soll vor Überbauung geschützt werden und für die langfristige Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln erhalten werden. Sollte die Bodenqualität solcher Flächen abnehmen, muss diese durch geeignete Massnahmen wiederhergestellt werden. In seltenen Fällen geschieht dies durch Bodenverbesserungsmassnahmen. Aus ökologischer Sicht sind Fruchtfolgeflächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von geringerem Wert. Deshalb sollen Projekte zur Bodenaufwertung zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion nicht mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen belangt werden. In der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) sind weitere Fördertatbestände geregelt, die der Biodiversität in der Landwirtschaft Rechnung tragen. Bisher war es mit Ausnahme der Vernetzungsflächen der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter überlassen, wo sie oder er diese anlegen möchte. Im Rahmen des neuesten Agrarpakets ist vorgesehen, dass auch auf Ackerflächen wenigstens 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen, zudem sollen weitere Fördertatbestände eingeführt werden.
4. Die Anliegen der Umweltverbände sind in die bestehende Vollzugshilfe eingeflossen. Eine weitere Überarbeitung der Vollzugshilfe ist derzeit nicht vorgesehen. Die Vollzugshilfe ist das Resultat eines langen Erarbeitungsprozesses, das von Vertreterinnen und Vertretern aus Schutz-, Nutz- und Grundeigentümergebietverbänden begleitet und getragen wurde.
5. Bei der Erarbeitung und Überarbeitung der Vollzugshilfe wurden Organisationen und Interessengruppen miteinbezogen, die von dieser am stärksten betroffen sind. Neben den kantonalen Ämtern waren dies die Verbände, deren Mitglieder Verantwortung für vom Ausgleich betroffene Flächen abdecken (Gemeinden, Ortsgemeinden, Landwirtschaft) oder durch ihre Tätigkeit ausgleichspflichtige Projekte lancieren (Deponien, Kies- und Gesteinsabbau). Zudem wurden die Umweltverbände, vertreten durch Pro Natura, miteinbezogen. Die betroffenen Ämter, Organisationen und Verbände wurden bei der Überarbeitung der Vollzugshilfe frühzeitig involviert, konnten in einer öffentlichen Vernehmlassung dazu Stellung nehmen und wurden nach dessen Publikation umgehend informiert.